

Hinweise zum Antrag von Lehrkräften auf Steuerbefreiung von Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG

- Stand 1. Oktober 2022 -

1. **Wenn Sie sich für die Steuerbefreiung entscheiden: Füllen Sie bitte diesen Antrag vollständig aus und senden Sie ihn möglichst bald an Ihre Bezügestelle. Sie können ihn auch bei Ihrer Dienststelle zur Weiterleitung an die Bezügestelle abgeben.**
2. Ihre **Bezügestelle** ersehen Sie aus der Ihnen zugegangenen Bezügemitteilung. Aus ihr ersehen Sie auch das **Geschäftszeichen** Ihrer Bezügestelle. Falls Sie noch keine Bezügemitteilung erhalten haben, erfahren Sie die zuständige Bezügestelle von Ihrer Dienststelle.
3. **Lehrkräfte** mit einer Arbeitszeit von nicht mehr als einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft können bei ihrem Arbeitgeber ihre **Vergütung aus dem Arbeitsverhältnis bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr von der Steuer befreien lassen** (§ 3 Nr. 26 EStG). **Derartige steuerfreie Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SVEV) und der Zusatzversicherung.** Der Steuerfreibetrag wird in der Sozialversicherung in der gleichen Weise berücksichtigt wie im Steuerrecht. Abweichend hiervon wird durch eine rückwirkende Ausschöpfung des Steuerfreibetrags die versicherungs- rechtliche Beurteilung der Beschäftigung nicht berührt.

Auswirkungen der Steuerbefreiung:

Es verringern sich Ihre Abzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Beiträge zur Sozialversicherung und Umlagen zur Zusatzversicherung). **Sie erhalten somit höhere Nettobezüge.** Andererseits verringern sich Leistungen, die auf das steuerpflichtige bzw. sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt abstellen (z.B. Renten aus der Sozial- und Zusatzversicherung). Ferner kann **Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung eintreten**, wenn durch die Steuerbefreiung die Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht überschritten wird. Auf die Ausführungen unter Nr. 4 Buchst. c. wird verwiesen.

4. Wie nehme ich die Steuerbefreiung in Anspruch:

Im Interesse einer kontinuierlichen versicherungsrechtlichen Beurteilung wird grundsätzlich eine **monatlich gleichbleibende Steuerbefreiung** empfohlen.

a) **Bei Beschäftigung auf Dauer**

Für das laufende Kalenderjahr ist der Freibetrag unter Nr. 2.1 (vgl. Buchstabe b) und für die folgenden Kalenderjahre unter Nr. 2.3 einzutragen und die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

b) **Bei befristeter Beschäftigung, z.B. für ein Schuljahr**

Bei Beginn oder Beendigung einer Beschäftigung im Laufe eines Kalenderjahres kann der steuerfreie Jahresbetrag von 3.000 Euro, soweit noch nicht anderweitig in Anspruch genommen, auf die Kalendermonate des Arbeitsverhältnisses aufgeteilt werden; z.B. bei Beschäftigung für ein Schuljahr

- unter Nr. 2.1: monatlich 750 Euro
(für September bis Dezember = vier Monate; 3.000 Euro : 4 = 750 Euro)
- unter Nr. 2.2: monatlich 428,57 Euro (bei Inanspruchnahme für die Monate Januar bis Juli)
bzw. monatlich 375,00 Euro (bei Inanspruchnahme für die Monate Januar bis August)
ggf. auch monatlich 333,33 Euro (bei Inanspruchnahme für die Monate Januar bis September,
wenn dieser Freibetrag auch im September voll ausgeschöpft werden kann).

Im Falle einer **Weiterbeschäftigung** ist erneut ein Antrag zu stellen. Hierbei sind für das laufende Kalenderjahr bereits in Anspruch genommene Freibeträge zu berücksichtigen.

c) **Zu Nr. 2.4 des Vordrucks**

Wird die **Arbeitsentgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Sozialversicherung** (das monatliche Arbeitsentgelt übersteigt nicht regelmäßig die aktuell geltende Grenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV) **nicht überschritten**, tritt **Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung** ein. Andere Beschäftigungen und unselbständige Tätigkeiten sind hierbei nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. **Die Ankreuzung dieser Nummer gewährleistet somit Versicherungspflicht in der Sozialversicherung, weil die Steuerbefreiung nur insoweit in Anspruch genommen wird, dass vorstehende Arbeitsentgeltgrenze überschritten wird.** Eine etwaige Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

Liegt **wegen Nichtüberschreitung der Arbeitsentgeltgrenze** eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, besteht ausschließlich eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Durch einen schriftlichen Antrag gegenüber Ihrem Arbeitgeber kann jedoch eine Befreiung von dieser Beitragspflicht erfolgen. Die Befreiung kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden. Sie ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Bezüglich der versicherungsrechtlichen Folgen der Befreiung wird auf die Erläuterungen zum Befreiungsantrag verwiesen.

d) **Zu Nr. 2.5 des Vordrucks**

Hier können Sie eine anderweitige Aufteilung des Steuerfreibetrages eintragen.

5. **Verbindliche Auskünfte zur Sozialversicherung** erteilt Ihnen der Sozialversicherungsträger (z.B. Ihre Krankenkasse).